

## Hinweise bei Errichtung eines Gartenbrunnens

### Zuständige Behörde:

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Umwelt und Forsten  
- Untere Wasserbehörde -  
Maximilianstraße 12  
67346 Speyer

1. Beginn und Ende der Bohrarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde, Maximilianstr. 12, 67346 Speyer schriftlich anzuzeigen.
2. Der Brunnen ist mindestens 0,25 m über Gelände hochzuziehen. Er ist so abzudichten und zu verschließen, dass Niederschlagswasser und sonstige Verunreinigungen nicht eindringen können.
3. Die Anlage ist fachgerecht und plangemäß auszuführen. Die Ausfilterung und Auskiesung des Brunnens muss entsprechend den erbohrten Untergrundverhältnissen erfolgen. Die bei der Bohrung angeschnittenen Tonschichten sind wiederherzustellen; d.h. der Ringraum ist an diesen Stellen abzudichten.
4. Der Brunnen darf **ausschließlich** zur Gartenberegnung genutzt werden. Eine Benutzung des Brunnens für Brauchwasserzwecke (z.B. Duschen, Waschen, Befüllen von Planschbecken usw.) ist aus Gründen des Gewässerschutzes in keinem Falle statthaft.  
Die Anlage ist mit dem Hinweis **„Kein Trinkwasser“** zu versehen.
5. Wird der Brunnen nicht mehr benötigt, ist er nach vorheriger Rücksprache gemäß den Angaben der SGD Süd zu verfüllen.
6. Diese Anzeige ersetzt nicht die zur Ausübung der Benutzung bzw. Errichtung der Anlage eventuell erforderlichen anderen öffentlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen. Es wird



hierbei insbesondere darauf verwiesen, dass für die Grundwasserbenutzung auch die **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Stadtwerke Speyer GmbH** zu beantragen ist.

7. Auflagen, die aufgrund von Kontrollen der die Anlage beaufsichtigenden Behörden zur Abstellung von Missständen für erforderlich gehalten werden, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.  
Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
8. Die Anlage muss in hygienisch einwandfreiem Zustand erhalten werden. Der Anzeigende hat sicherzustellen, dass durch die Grundwasserentnahme an „Dritten“ (z.B. Nachbargrundstücken bzw. –gebäuden) kein Schaden verursacht wird. Für eventuelle auftretende Schäden haftet der Antragsteller. Erforderlichenfalls ist für geplante bzw. bereits bestehende Brunnen im Nahbereich von Gebäuden ein grundbautechnisches Büro einzuschalten.
9. Den Wasser- und Fachbehörden sowie deren Beauftragten ist zur Aufsichtsausübung jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
10. Die Wasserbehörde und die SGD Süd sind berechtigt, jederzeit die Brunnenanlage zu überprüfen.
11. Die nachträgliche Festsetzung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
12. Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind zu beachten.

